

Aus dem Inhalt

Leitartikel

Vorsicht Steuerfalle: Vermögensübertragungen mit und ohne Versorgungsleistungen1

Editorial

Erststudium: schon wieder Kehrtwendung2

Immobilien

Verbilligte Vermietung einer Wohnung wird steuerlich vereinfacht3

Steuerbegünstigung für Wohnungsunternehmen nach der Erbschaftsteuerreform7

Denkmalbehörde muss erhöhte AfA bestätigen8

Erbschaft

Steuerkontaminiertes Vermögen im Nachlass3

Umsatzsteuer

Kostenvoranschlag birgt Risiko3

Dokumentation der Zugehörigkeit zum Unternehmensvermögen5

Alle Steuerzahler

1 %-Regelung (PKW-Nutzung) ohne Ende4

Steuervereinfachungsgesetz 20118

Unternehmen

Verdeckte Gewinnausschüttung bei GmbH4

Streitigkeiten in der Limited4

Steuervorteile bei Familienstiftungen ausgeweitet6

Ausland

Besteuerung einer Abfindung nach Wegzug4

§ 1 ASTG: Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen6

Kommentar

Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen?5

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Darf ein Arbeitgeber E-Mails lesen, die an seine Mitarbeiter gesendet wurden?7

Unternehmen

Vorsicht Steuerfalle: Vermögensübertragungen mit und ohne Versorgungsleistungen

Die Übertragung von betrieblichem Vermögen auf die nachfolgende Generation zu Lebzeiten des Unternehmers ist eine schwerwiegende Entscheidung, die auch langfristig wirkende Steuerfolgen hat. Zu wichtigen Aspekten dieser Übertragung bei der Planung und der späteren Durchführung möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, damit nicht ungewollt gravierende steuerliche Folgen eintreten.

Die Übertragung von Anteilen mit Poolbindung

Die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist bei der Schenkungsteuer nur dann begünstigt, wenn der abgebende Gesellschafter an der Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist. Erreicht seine Beteiligung diese Grenze nicht, besteht die Möglichkeit, mit anderen Gesellschaftern eine Poolvereinbarung zu treffen und mit ihnen gemeinsam das Stimmrecht einheitlich auszuüben. Diese Gesellschafter müssen dann zusammen mit mehr als 25 % am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt sein. Die Poolbindung muss je nach Höhe des beantragten Abschlags für das Vermögen (85 % oder 100 %) 5 Jahre bzw. 7 Jahre beibehalten werden.

Die Poolmitglieder sind also verpflichtet, für diese Zeiträume Gesellschafter zu bleiben und auch die Poolvereinbarung beizubehalten. Sinkt die Beteiligung auf 25 % oder weniger, verlieren auch Gesellschafter die Begünstigung, die nicht veräußert haben und vertragstreu geblieben sind. Beim Absinken der Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung, an der die Poolmitglieder nicht im erforderlichen Umfang teilnehmen, entfällt ebenso für alle die Begünstigung bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer.

Es dürfte einleuchten, dass mit einer Poolregelung ein erhebliches Konfliktpotenzial verbunden ist. Unabhängig von der Aufgabe der Poolbindung führen aber auch andere Sachverhalte zum Wegfall der Steuervergünstigung.

Auch wenn keine Veräußerung des übertragenen Anteils erfolgt, wird die Behaltensregelung verletzt, wenn

- im 5- bzw. 7-Jahreszeitraum Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, die den im gleichen Zeitraum ausgewiesenen Gewinn um mehr als 150.000 Euro übersteigen,
- der Kapitalgesellschaftsanteil ganz oder teilweise zur Erfüllung von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen abgegeben wird.

Daneben gelten natürlich auch die allgemeinen Lohnsummengrenzen von 400 % bzw. 700 %.

Übertragung mit Versorgungsleistungen

Soll die Übertragung des Kapitalgesellschaftsanteils mit einer Versorgungsleistung für den Übertragenden verbunden werden, dann muss die Beteiligungshöhe des zu übertragenden Anteils bei mindestens 50 % liegen, und es kommt nur ein GmbH-Anteil in Betracht; andere Gesellschaftsformen sind nicht begünstigt. Als weitere Voraussetzung für den Abzug kommt noch hinzu, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Übertragung der Senior seine bisherige Stellung als Geschäftsführer aufgibt und der neue Anteilseigner Geschäftsführer wird, wenn er es nicht bereits war.

Die Behandlung als Versorgungsrente gilt nur solange, wie der neue Gesellschafter seine Beteiligung und/oder seine Geschäftsführerstellung beibehält. Sobald einer der beiden Faktoren nicht mehr gegeben ist, werden die wiederkehrenden Leistungen entweder als Veräußerungsrenten oder als Unterhaltszahlungen beurteilt. Eine Veräußerungsrente



Erststudium: schon wieder Kehrtwendung

Erst zwei Monate sind vergangen, seit wir Sie darüber informiert haben, dass Aufwendungen für ein Erststudium nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) nun doch steuerlich anzuerkennen sind.

Jetzt hat sich die Situation schon wieder gravierend verändert: Der Gesetzgeber plant, dem steuerlichen Abzug der Kosten für ein Erststudium mit Hilfe einer „klarstellenden“ Gesetzesänderung entgegenzutreten. Gleichzeitig soll der – in den meisten Fällen völlig nutzlose – Sonderausgabenabzug bis zu einem neuen Höchstbetrag von 6.000 Euro statt wie bisher nur 4.000 Euro möglich sein. Stimmt der Bundesrat der Neuregelung in der vorgesehenen Fassung zu, bedeutet dies aber noch lange nicht, dass der Abzug der Erststudiumskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nun tatsächlich ein für alle Mal vom Tisch ist.

Zur Erinnerung: Vor knapp zehn Jahren gab der BFH seine Rechtsprechung auf, wonach zwischen erstmaligen Ausbildungs- und Fortbildungskosten zu unterscheiden war, wobei nur letztere als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden konnten. Es bildete sich die Auffassung heraus, dass auch Kosten für ein Erststudium Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben darstellen können. Ab 2004 schob der Gesetzgeber dem einen Riegel vor. Lange Bestand hatte die Neuregelung allerdings nicht. Bekanntlich hat der BFH dieses Jahr entschieden, dass die gesetzliche Neuregelung aus dem Jahr 2004 nicht geeignet ist, den Abzug von Erststudiumskosten als Erwerbsaufwendungen generell zu versagen. Erneut werden diese Kosten geltend gemacht, und erneut greift der Gesetzgeber ein – diesmal mit dem Versuch einer gesetzlichen „Klarstellung“.

Für Steuerpflichtige und ihre Berater beginnt damit wieder das altbekannte, dadurch aber nicht minder lästige Spiel: Prüfung, ob die Aufwendungen nicht auch nach der neuen gesetzlichen Regelung geltend gemacht werden können, gegebenenfalls Nicht-Anerkennung durch die Finanzverwaltung, Rechtsbehelfe aufgrund zu erwartender Musterverfahren, erneute BFH-Entscheidung ...

Der Ausgang ist wie immer offen. Fest steht nur, dass – ebenfalls wie immer – für alle Beteiligten erheblicher Aufwand verursacht wird.

Christian Slabon
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

liegt vor, wenn der Barwert der Rente höchstens 200% des übertragenen GmbH-Anteils beträgt. Der Rentenempfänger wird dann nachträglich als Veräußerer des GmbH-Anteils angesehen und hat je nach Höhe seiner Anschaffungskosten einen Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG zu versteuern. Bei einem Rentenbarwert unterhalb des gemeinen Werts des Anteils kann auch eine teilentgeltliche Veräußerung vorliegen.

GmbH-Anteile bei Betriebsaufspaltung

Auch bei der Übertragung von GmbH-Anteilen, die Betriebsvermögen eines Besitzunternehmens im Rahmen einer Betriebsaufspaltung sind, ist die Vereinbarung einer Versorgungsrente möglich. Die Betriebsvermögeneinschaft schließt dies nicht aus. Werden aber nicht gleichzeitig Anteile am Besitzunternehmen abgegeben, dann entfällt die Voraussetzung der Betriebsaufspaltung. Die in dem Besitzunternehmen enthaltenen stillen Reserven und auch ein eventueller Mehrwert zwischen Anschaffungskosten und dem gemeinen Wert der GmbH-Anteile würden dann versteuert werden. Diese Steuerfolgen schließt die isolierte Übertragung nur der GmbH-Anteile in den meisten Fällen aus. Die notwendige Höhe der Beteiligung am Besitzunternehmen hängt dabei von der jeweiligen Konstellation ab.

GmbH-Anteile als Teil eines Betriebsvermögens

Wird nicht isoliert ein Anteil an einer GmbH übertragen, sondern ist dieser Anteil Betriebsvermögen eines Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils, dann gelten weder für die Erbschaftsteuer noch für die Einkommensteuer die besonderen Bedingungen für Kapitalgesellschaftsanteile. Die Finanzverwaltung unterstellt aber in den Fällen, in denen die Anteile vor weniger als einem Jahr vor der Übertragung in das Betriebsvermögen eingebracht wurden, eine Steuerumgehung nach § 42 AO und verwehrt für diese Fälle die Begünstigungen. Es sollte daher diese Ein-Jahres-Frist eingehalten werden.

Änderungen der Versorgungsleistungen müssen schriftlich erfolgen

Sind im Rahmen einer Betriebsvermögensübertragung Versorgungsleistungen vereinbart worden, dürfen diese nicht ohne schriftliche Dokumentation geändert werden. Damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen erhalten bleibt, müssen die Zahlungen sowohl terminlich als auch betragsmäßig nach den Vereinbarungen im Übertragungsvertrag geleistet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 15.9.2010 entschieden. Die Finanzverwaltung hat hierzu im August 2011 mitgeteilt, dass sie dieses Urteil sowohl für Rentenzahlungen als auch für dauernde Lasten anwenden wird.

Wenn also vereinbarte Zahlungen ausgesetzt werden oder der Rentenbetrag herabgesetzt wird, dann muss dies schriftlich vereinbart und auch begründet werden. Erfolgt dies nicht, dann sind auch Zahlungen nicht abzugsfähig, die später wieder entsprechend dem ursprünglichen Vertrag geleistet werden.

Dieses verschärfte Formerfordernis gilt für alle nach dem 29.7.2011 vorgenommenen Vertragsänderungen. Für frühere Änderungen gilt nicht das Schriftformerfordernis, aber eine Begründung für die abweichenden Zahlungen muss auch hierfür gegeben werden.

Immobilien

Verbilligte Vermietung einer Wohnung wird steuerlich vereinfacht

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die steuerliche Behandlung von verbilligt vermietetem Wohnraum tatsächlich vereinfacht; insbesondere entfällt das Erfordernis der Erstellung einer Totalüberschussprognose.

Bisher sind drei Stufen zu unterscheiden: Beläuft sich die Miete auf weniger als 56% der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wobei ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Teil möglich ist. Beträgt die Miete zwischen 56% und 74%, so ist die Einkünfteerzielungsabsicht mit Hilfe einer Totalüberschussprognose zu prüfen. Fällt diese negativ aus, ist die Vermietungstätigkeit ebenfalls aufzuteilen. Bei positiver Prognose hingegen ist, wie auch bei einer Miethöhe von mindestens 75% der ortsüblichen Miete, ein uneingeschränkter Werbungskostenabzug möglich, da hier das Mietverhältnis als vollentgeltlich anzusehen ist.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 wird nun die Grenze in § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG auf 66% heraufgesetzt, mit der Folge, dass die Wohnungsüberlassung in einen entgeltlichen

und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen ist, wenn das Entgelt bis einschließlich 65% der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Die Werbungskosten sind dann in Höhe dieses entgeltlichen Anteils abziehbar. Bei mindestens 66% gilt die Vermietung schon als vollständig entgeltlich mit vollem Werbungskostenabzug. Die arbeitsintensive mittlere Prüfungsebene fällt somit weg.

Allerdings wird weiterhin auf die ortsübliche Miete abgestellt, die sich aus dem lokalen Mietspiegel ergibt. Heranzuziehen ist hierbei nicht nur der Durchschnittswert, sondern jeder einzelne Mietwert vergleichbarer Objekte ist als ortsüblich zu beurteilen. Zur Sicherheit sollten aber weder die gesetzlichen Grenzen noch die Werte für die Vergleichsmieten nach unten hin ausgereizt werden. Außerdem gilt § 21 Abs. 2 EStG nur im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Findet die Überlassung z.B. im Rahmen einer Betriebsaufspaltung statt, führt dies – wie gehabt – zu gewerblichen Einkünften, bei denen die o.g. Grenzen nicht zählen. Und auch künftig beschränkt sich das Anwendungsgebiet dieser Norm auf die Vermietung von Wohnraum; Gewerbeobjekte bleiben ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Kostenvoranschlag birgt Risiko

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17.2.2011 entschieden, dass ein unbeberechtigter Umsatzsteuerausweis in einer Rechnung auch dann zu einer Umsatzsteuerschuld führen kann, wenn nicht alle gesetzlichen Pflichtangaben enthalten sind.

Die Regelung des § 14 c UStG soll Missbräuche durch Rechnungsausstellung mit offenem USt-Ausweis verhindern. Eine Gefährdung des Steueraufkommens sei bereits gegeben, wenn ein Schreiben die elementaren Merkmale einer Rechnung enthalte und so den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleite.

Dies gilt daher auch für einen Kostenvoranschlag, der zwar keine Rechnungsnummer enthält, aber sonst rechnungsähnlich gestaltet ist.

Um jegliches Umsatzsteuerrisiko zu vermeiden, sollte auf Kostenvoranschlägen kein offener USt-Ausweis erfolgen, sondern lediglich ein Hinweis auf darüber hinaus noch fällige Umsatzsteuer. Alternativ ist ein deutlicher Hinweis mit großer Schrifttype und Fettdruck hinzuzufügen, dass es sich um einen Kostenvoranschlag und nicht um eine Rechnung handelt.

Erbschaft

Steuerkontaminiertes Vermögen im Nachlass

Der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger tritt in die originären Steuererklärungspflichten des Erblassers ein. Erlangt der Erbe nach dem Erbfall Kenntnis von nicht deklariertem Vermögen oder un versteuerten Vermögenserträgen des Erblassers, bedarf es einer umgehenden Reaktion. Nur wenn der Erbe, nachdem er von einer möglichen Steuerstraftat des Erblassers erfahren hat, diese gegenüber der Finanzverwaltung ohne schuldhaftes Zögern anzeigt, besteht die Möglichkeit, der Gefahr der Begehung eigener Steuerstraftaten zu entgehen. Dazu hat der Erbe für alle offenen Steuerjahre und Steuerarten Steuererklärungen des Erblassers entweder zutreffend zu erstellen und abzugeben oder bereits vom Erblasser abgegebene Erklärungen zu berichtigen. Die rechtzeitige Berichtigung und Abgabe von Erklärungen (§§ 149, 153 AO) schafft die Gelegenheit zum Dialog und zur Abstimmung mit der Finanzverwaltung. Hierbei sind auch Berichtigungen und Nachbesserungen möglich. Angesichts der Vielzahl der vom Erben zu beschaffenden Unterlagen dürfte es noch als rechtzeitig anzusehen sein, wenn die Anzeige innerhalb von vier Wochen erfolgt, nachdem der Erbe von den Versäumnissen des Erblassers erfahren hat.

Unterlässt der Erbe hingegen die rechtzeitige Anzeige, macht er sich in der Regel insbesondere im Hinblick auf seine eigene Erbschaftsteuer sowie seine zukünftigen Einkommensteuern auf die Erträge des nicht deklarierten Vermögens strafbar. Der einzige verbleibende Ausweg ist dann eine strafbefreiende Selbstanzeige. Diese setzt zwingend vollständige Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart des Erben voraus. Hierzu hat der Erbe dann „nur einen Schuss“ frei. Beträgt die hinterzogene Steuer (bezogen auf die einzelne Tat) jedoch mehr als 50.000 Euro, muss der Erbe neben der hinterzogenen Steuer und den Hinterziehungszinsen zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuern zahlen, damit von der Verfolgung der Steuerhinterziehung tatsächlich abgesehen wird.

Der von einem solchen Sachverhalt betroffene Erbe ist daher gut beraten, den Weg der rechtzeitigen Anzeige einer vom Erblasser begangenen Steuerstraftat zu beschreiten.

Alle Steuerzahler

1 %-Regelung (PKW-Nutzung) ohne Ende

Die pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von betrieblichen PKWs ist seit ihrer Einführung immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen vom 14.9.2011 läutet jetzt eine neue Runde in diesem Dauerstreit ein. Ob am Ende des Verfahrens für die PKW-Nutzer eine Minderung der Besteuerung eintritt, ist völlig offen.

Es geht dabei um den Ansatz der Brutto-listenpreise für die 1 %-Regelung. Es ist unbestritten, dass dieser Preis von keinem Käufer wirklich gezahlt wird, sondern der tatsächliche Kaufpreis deutlich geringer ist. Beim Erwerb von Gebrauchtwagen hat der Neupreis ohnehin keine Bedeutung. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte einen gebrauchten PKW für 32.000 Euro genutzt, die 1 %-Regelung ging aber nach dem Gesetz von 81.400 Euro aus. Mit der Klage beantragte der private Nutzer einen Abschlag von 20 % auf den Brutto-listenpreis. Das FG in Hannover lehnte dies ab und vertrat die Auffassung, dass gegen den Gesetzestext keine verfassungsrechtlichen Bedenken greifen. Das Gericht hat allerdings die Revision zugelassen, so dass jetzt zunächst der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden muss. Da das Verfahren vom Bund der Steuerzahler unterstützt wird, kann damit gerechnet werden, dass nach einer zu erwartenden Ablehnung durch den BFH Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Wir werden also in dieser Frage über lange Zeit keine Rechtssicherheit haben und sowohl für Unternehmer/Unternehmen als auch für die Arbeitnehmer mit Firmenfahrzeugen die Lohnsteueranmeldungen und Veranlagungen offen halten müssen. Bei den Arbeitnehmern kann sich eine niedrigere Bemessungsgrundlage auch auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge auswirken, soweit nicht die Höchstgrenzen bereits aufgrund der anderen Bezüge erreicht werden. Die Anmeldungen an den Träger der Sozialversicherungen müssen dann insoweit unter Vorbehalt erfolgen.

Es gibt aber auch eine positive Entscheidung zum Thema private PKW-Nutzung zu melden: Für Kombi-Fahrzeuge, die insbesondere von Handwerkern als „Werkstattwagen“ genutzt werden, ist keine Privatnutzung zu unterstellen. Wie nun bekannt wurde, hat das FG München dies am 19.5.2010 für ein Fahrzeug entschieden, bei dem sich im Fondsbereich nur eine Ladefläche befand. Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall kann bei diesen Fahrzeugen also eine pauschale private PKW-Nutzung vermieden werden.

Unternehmen

Verdeckte Gewinnausschüttung bei GmbH

Das Finanzgericht München hat mit Urteil (7 K 1349/09) vom 5.5.2011 entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung gegeben ist, wenn die im Anstellungsvertrag vereinbarte monatliche Vergütung nicht bei Fälligkeit geleistet wird, sondern erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf ein Verrechnungskonto als Verbindlichkeit der GmbH gebucht wird.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Zuwendung der GmbH an einen Gesellschafter, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Im Verhältnis zu einem beherr-

schenden Gesellschafter (Beteiligung über 50%) ist eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis auch dann anzunehmen, wenn nicht nach einer klaren Vereinbarung verfahren wird.

Soweit eine Auszahlung der monatlichen Vergütung aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten der GmbH nicht möglich ist, ist diese zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung zumindest jeweils zeitnah auf ein Verrechnungskonto als Verbindlichkeit der GmbH zu buchen.

Ausland

Besteuerung einer Abfindung nach Wegzug

Erhält ein vormalig in Deutschland ansässiger Arbeitnehmer für die Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Abfindung, die ihm erst nach seinem Wegzug nach Österreich ausgezahlt wird, so steht Österreich als Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu.

Das Besteuerungsrecht der BRD wäre nur dann gegeben, wenn es sich bei den streitigen Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit um eine Vergütung für eine im Inland konkret ausgeübte Tätigkeit handelt. Das ist jedoch bei Abfindungen anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses nicht der Fall.

Der Kläger war bei einer Firma in München beschäftigt. Ihm wurde seitens seiner Arbeit-

geberin im Jahr 2005 gekündigt. Als Ausgleich aller durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehender Nachteile bekam er eine Abfindung. Die Abfindung wurde ausgezahlt, nachdem der Kläger seinen Wohnsitz in Deutschland aufgegeben hat und nach Österreich verzogen war. Deshalb konnte sie nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich nicht mehr in Deutschland besteuert werden.

Die Revision gegen diese kürzlich bekannt gewordene Entscheidung des Finanzgerichts München (12.11.2010) wurde zwar zugelassen, aber seitens der Finanzverwaltung nicht eingelegt, sodass das Urteil inzwischen rechtskräftig ist.

Unternehmen

Streitigkeiten in der Limited

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 12.7.2011 klargestellt, dass für sämtliche gesellschaftsinternen Streitigkeiten einer im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gegründeten Limited ausschließlich die englischen Gerichte zuständig sind. In dem vom BGH entschiedenen Fall klagte der Gesellschafter einer Limited gegen die Rechtmäßigkeit eines gefassten Gesellschafterbeschlusses, der u. a. seine Abberufung als Director (Geschäftsführer) der Limited zum Inhalt hatte. Die Limited war zwar im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

gegründet worden, hatte ihren Verwaltungssitz aber in Deutschland. Laut Gesellschaftsvertrag der Limited war für alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern sowie der Gesellschafter mit der Gesellschaft oder ihren Organen das Gericht am Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Der BGH stellte fest, dass die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam sei. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites seien ausschließlich die Gerichte des Gründungsstaats zuständig.

Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen?

Ein Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen (z. B. PDF-Dokumente) war in der Vergangenheit nur möglich, wenn die Rechnung mittels komplizierter Verfahren (EDI, qualifizierte Signatur) versandt wurde. Aufgrund der geringen Verbreitung dieser Verfahren war es für formal orientierte Betriebsprüfer ein Leichtes, Mehrergebnisse durch die Versagung des Vorsteuerabzugs aus elektronischen Rechnungen zu erzielen. Unternehmen musste daher geraten werden, keine elektronischen Rechnungen auszustellen oder zu akzeptieren.

Umso verständlicher ist daher die Euphorie, mit der die gesetzlichen Erleichterungen, die bereits für Rechnungen ab 1.7.2011 gelten sollen, aufgenommen wurden. Elektronische Rechnungen sollen nach der Neuregelung nämlich grundsätzlich wie Papierrechnungen behandelt werden. Bestimmte Vorgaben sind trotzdem zu beachten: Wird keines der im Gesetz vorgesehenen speziellen Übertragungsverfahren verwendet, können „Echtheit der Herkunft“ und „Unversehrtheit des Inhalts“ alternativ auch durch „innerbetriebliche Kontrollverfahren“, die „einen verlässlichen Prüfpfad

zwischen Rechnung und Leistung schaffen können“, nachgewiesen werden.

Diese Meisterleistung gesetzlicher Formulierungskunst lässt völlig offen, was nun tatsächlich zur Sicherung des Vorsteuerabzugs notwendig ist. Wie so oft ist der Steuerpflichtige daher auf eine entgegenkommende Auslegung der Finanzverwaltung angewiesen, da der Vereinfachungswunsch des Gesetzgebers ansonsten – zumindest bis zur ersten Gerichtsentscheidung – ins Leere laufen würde. Fast schon beängstigend schnell – nämlich noch vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes – hat sich die Finanzverwaltung im Rahmen eines (ebenfalls ungewöhnlich: relativ knappen) Fragen-Antwort-Katalogs zur Auslegung der Gesetzesformulierung geäußert. Noch erstaunlicher ist jedoch, dass die Finanzverwaltung tatsächlich eine großzügige Haltung eingenommen hat und jedes Verfahren, durch das die Rechnung mit der tatsächlichen Leistung bzw. Zahlungsverpflichtung abgeglichen wird, als ausreichend ansehen will. Im Rahmen des unternehmerischen Rechnungswesens dürfte ein solches Verfahren in aller Regel vorhanden sein.

Die verbreitete Euphorie scheint daher berechtigt. Übersehen wird dabei jedoch regelmäßig, dass elektronische Rechnungen auch elektronisch aufbewahrt werden müssen. Wird eine elektronische Rechnung ausgedruckt und gemeinsam mit den Papierrechnungen aufbewahrt, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Eine ordnungsgemäße elektronische Aufbewahrung ist nur dann gegeben, wenn die allgemeinen Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) eingehalten werden. Dies dürfte in der Praxis stellenweise Probleme bereiten. Wie streng die Aufbewahrungsgrundsätze seitens der Finanzverwaltung letztendlich gehandhabt werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Insofern ist doch wieder offen, wie hilfreich die gesetzlichen Erleichterungen in der Praxis sein werden. Hoffnung macht jedoch der Hinweis der Finanzverwaltung, dass die Aufbewahrung beispielsweise auf einem nicht wiederbeschreibbaren Datenträger erfolgen kann.

Georg Mair
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG



Umsatzsteuer

Dokumentation der Zugehörigkeit zum Unternehmensvermögen

Gegenstände, die zu mindestens 10% unternehmerisch genutzt werden, kann der Steuerpflichtige dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen anteilig (entsprechend der unternehmerischen Nutzung) oder vollständig zuordnen. In Höhe des dem Unternehmen zugeordneten Anteils kann grundsätzlich die Vorsteuer abgezogen werden. Nutzt der Unternehmer einen dem Unternehmen zugeordneten Gegenstand privat, hat er eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern, durch die im Ergebnis eine bei Anschaffung abgezogene Vorsteuer zeitlich gestreckt zurückgezahlt wird. Für Gebäude gilt seit dem 1.1.2011 die Besonderheit, dass der Vorsteuerabzug nur für den unternehmerisch genutzten Teil zulässig ist; die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfällt.

Die Zuordnung des privat genutzten Anteils ist „zeitnah“ zum Erwerb des Gegenstands

zu dokumentieren und der Finanzverwaltung mitzuteilen. Dies kann z. B. durch Abzug der entsprechenden Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Jahressteuererklärung oder durch gesonderte Mitteilung an das Finanzamt erfolgen. Höchststrichterlich ungeklärt war bisher, was als „zeitnahe“ Mitteilung gilt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 7.7.2011 entschieden, dass die Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31.5. des Folgejahres dem Finanzamt mitzuteilen ist; eine Verlängerung ist nicht möglich. Diese Frist gilt auch dann, wenn der Unternehmer (monatliche) Voranmeldungen abgibt, ohne in diesen die entsprechende Vorsteuer zu berücksichtigen.

Im Zweifel sollten gemischt genutzte Gegenstände vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um im Falle zukünftiger Nutzungsänderungen den höchst-

möglichen Vorsteuerabzug zu erhalten. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist die Vorsteuer bei Kauf bzw. Herstellung seit 1.1.2011 nur noch in Höhe des unternehmerischen Anteils abziehbar, d. h. die Zuordnungsentscheidung muss der Finanzverwaltung zwingend in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt werden. Aufgrund des nur begrenzt möglichen Vorsteuerabzugs kann aus diesem die Zuordnungsentscheidung nämlich nicht mehr automatisch abgeleitet werden. Erhöht sich der Anteil der unternehmerischen Nutzung innerhalb von 10 Jahren, kann eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nach § 15 a UStG nur vorgenommen werden, wenn der umgenutzte Teil dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde. Erstreckt sich die Herstellung eines Gebäudes über einen Jahreswechsel, sollte sicherheitshalber auf das Jahr des Beginns der Errichtung abgestellt werden.

Steuervorteile bei Familienstiftungen ausgeweitet

Wenn der Ruhestand näher rückt, stellt sich für den Unternehmer die Frage, wer das Unternehmen fortführen kann – und wie er und seine Familie künftig abgesichert sind. Gibt es keine Nachfolger aus der Familie, wird ein Fremdgeschäftsführer oder ein Käufer für das Unternehmen gesucht. Potenzielle Käufer sind Mitarbeiter, ein strategischer Partner oder eine Beteiligungsgesellschaft. Die Gründung einer Familienstiftung in Form einer sogenannten Beteiligungsträgerstiftung, in die die Unternehmensbeteiligung eingebracht wird, kann ein sinnvolles Instrument zur Sicherung des Unternehmens und zur Versorgung der Familie sein. Wird sie als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet, kann der Unternehmer auf Dauer die Zersplitterung des Unternehmens durch Erbgänge verhindern und die Unternehmenskontinuität wahren. Der Unternehmer muss sich aber bewusst sein, dass die Stiftung endgültig Eigentümerin des auf sie übertragenen Vermögens wird. Daher muss in der Satzung genau festgelegt werden, zu welchen Zwecken die Stiftung das Ver-

mögen verwenden kann. Das Unternehmen selbst bleibt weiterhin in eigener Rechtsform und unter eigenem Management bestehen.

Bis vor wenigen Jahren war die Übertragung von Unternehmensbeteiligungen auf eine Familienstiftung nur dann steuerfrei, wenn es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelte. Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung ist aber in der Regel weder möglich noch gewollt, wenn mit der Familienstiftung vorrangig privatnützige Zwecke (Unterhalt der Familie) verfolgt werden. In einer gemeinnützigen Stiftung ist die Verwendung des Stiftungsvermögens auf Dauer an die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke gebunden und eine Versorgung des Stifters und seiner Familie nur innerhalb der vom Steuerrecht vorgegebenen Grenzen möglich.

Nach dem neuen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung von unternehmerischen Vermögen auf eine privatnützige

Stiftung zu 85% oder gar zu 100% von der Steuer befreit. Allerdings muss das Vermögen einer privatnützigen Stiftung alle 30 Jahre der sogenannten Erbsatzsteuer unterworfen werden. Weiterhin unterliegt die Familienstiftung der Stiftungsaufsicht. Diese staatliche Aufsicht beschränkt sich bei Familienstiftungen in einzelnen Bundesländern darauf, dass ihre Betätigung keinen gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Ein interessanter Nebeneffekt der Familienstiftung ist der, dass die sogenannte „Wegzugsbesteuerung“ von in Deutschland Steuerpflichtigen, die in ein Nicht-EU-Land wegziehen, entfällt. Der Steuerpflichtige, der eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft von 1% oder mehr hält, wird im Falle des Wegzugs so behandelt, als hätte er die Beteiligung am Tag seines Wegzugs veräußert. Durch die Übertragung der Beteiligung auf eine Stiftung hält er jedoch selbst keine Beteiligung mehr, sondern hat nur noch „Begünstigtenrechte“.

Ausland

§ 1 AStG: Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen

Grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen von verbundenen Unternehmen geraten immer stärker in das Blickfeld der deutschen Finanzverwaltung. Die Fremdüblichkeit von Gesellschafterdarlehen an Auslandskapitalgesellschaften wird in einer Vielzahl von Betriebsprüfungen aufgegriffen. Konkret geht es darum, wie vorgenommene Teilwertabschreibungen auf nicht werthaltige Darlehen an ausländische verbundene Unternehmen zu behandeln sind.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nimmt mit Schreiben vom 29.3.2011 Stellung zu der Frage, bei welchen Fallkonstellationen § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) auf Fälle von Teilwertabschreibungen von Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen Anwendung findet. Hintergrund des aktuellen BMF-Schreibens ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14.1.2009, die klarstellt, dass Teilwertabschreibungen auf Kredite an ausländische Tochtergesellschaften vor 2008 nicht unter das Abzugsverbot nach § 8 b Abs. 3 KStG fielen. Als letzten fiskalischen Rettungsanker versucht die Finanzverwaltung nun

bei Outbounddarlehen außerbilanzielle Wertkorrekturen auf § 1 AStG zu stützen.

Anhand verschiedener Fallkonstellationen wird die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung einer bilanzsteuerrechtlich ggf. zulässigen Teilwertabschreibung dargestellt. Das umfangreiche BMF-Schreiben bespricht in verschiedenen Modellen Darlehensgewährungen an ausländische Gesellschaften, zu denen keine oder über das Darlehensverhältnis hinaus noch weitere Geschäftsbeziehungen bestehen. Dabei steht die Problematik des Zinssatzes und der Sicherheitengestellung im Vordergrund. Sofern über das Darlehensverhältnis hinaus noch weitere Geschäftsbeziehungen bestehen, muss geprüft werden, inwieweit diese Auswirkungen auf die Fremdüblichkeit der vereinbarten Bedingungen des Darlehensvertrages haben. In jedem Fall ist für die Prüfung des maßgeblichen Zinssatzes auch das Bestehen des Rückhalts im Konzern zu beachten.

Das BMF-Schreiben wird in der Steuerfachliteratur teils heftig kritisiert. Neben dem weit gefassten Vorwurf einer verfassungswidrigen

Auslegung des § 1 AStG und Fragen der Europarechtskompatibilität ist konkret die Berücksichtigung des sogenannten Konzernrückhaltes problematisch. Faktisch ist zu befürchten, dass bei nicht widerlegtem Konzernrückhalt eine steuermindernde Teilwertabschreibung unmöglich gemacht wird.

Überdies bleiben trotz der Ausführlichkeit des BMF-Schreibens viele Fragen unbeantwortet. Wegen seiner pauschalen Aussagen zum Fremdvergleich und zur Anerkennung von Teilwertabschreibungen ist die von der Finanzverwaltung vorgenommene Auslegung zumindest streitanfällig.

Während für Kapitalgesellschaften für Veranlagungszeiträume ab 2008 das Teilwertabschreibungsverbot von § 8 b Abs. 3 KStG vorrangig gegenüber § 1 AStG ist, behält das BMF-Schreiben für natürliche Personen und Personengesellschaften als Anteilseigner allgemeine Gültigkeit. Bei der finanziellen Ausstattung von Auslandsbeteiligungen sollten die Vorgaben des BMF-Schreibens Berücksichtigung finden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Darf ein Arbeitgeber E-Mails lesen, die an seine Mitarbeiter gesendet wurden?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Zugriff des Arbeitgebers auf den dienstlichen E-Mail-Account einer Arbeitnehmerin bei deren krankheitsbedingter Abwesenheit zulässig ist.

Im entschiedenen Fall (Urteil vom 16.2.2011) war eine Arbeitnehmerin über einen langen Zeitraum krankgeschrieben und hatte weder eine elektronische Abwesenheitsnotiz eingerichtet noch einen Stellvertreter benannt. Der Arbeitgeber versuchte vergebens, Kontakt zu seiner Mitarbeiterin aufzunehmen, um von ihr die Zustimmung einzuholen, die dienstlichen E-Mails zu sichten und zu bearbeiten, da in der Zwischenzeit mehrere Kundenanfragen eingegangen waren, die bearbeitet werden muss-

ten. Die Mitarbeiterin reagierte nicht. Daraufhin informierte der Arbeitgeber den Betriebsrat und die Sozialbetreuerin und griff dann ohne die Zustimmung der Mitarbeiterin auf deren E-Mail-Account zu. Er trennte dabei die privaten von den dienstlichen E-Mails und öffnete ausschließlich die dienstlichen E-Mails.

Das Gericht stellte hierzu fest, dass der Arbeitgeber alles getan habe, um nicht ungefragt auf die E-Mails zugreifen zu müssen. Zudem sei der Zugriff auf die beruflichen E-Mails der Arbeitnehmerin zur Aufrechterhaltung der geschäftlichen Tätigkeit des Arbeitgebers erforderlich gewesen.

Im Ergebnis durfte der Arbeitgeber bei dieser Sachlage die dienstlichen E-Mails der Arbeit-

nehmerin einsehen und auch zur Bearbeitung von Kundenanfragen kopieren.

Anmerkung:

Das LAG Berlin-Brandenburg hat mit diesem Urteil ein wenig zur Klärung der Frage beigetragen, inwieweit Arbeitgeber auf den dienstlichen E-Mail-Account ihrer Arbeitnehmer zugreifen dürfen. Nichtsdestotrotz sind noch viele Punkte offen, insbesondere wenn den Arbeitnehmern die private Nutzung des E-Mail-Accounts genehmigt wurde. Rechtssicherheit wird es bei dieser Thematik wohl erst geben, wenn der Gesetzgeber das Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes verabschiedet hat, welches derzeit als Entwurf vorliegt und auch eine Bestimmung zur Nutzung von Telekommunikationsleistungen enthält.

Immobilien

Steuerbegünstigung für Wohnungsunternehmen nach der Erbschaftsteuerreform

Das seit dem 1.1.2009 geltende neue Erbschaftsteuerrecht hatte zu vielen offenen Fragen geführt, die zum Teil durch Erlasse der Bundesländer erläutert wurden. Die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Kriterien der steuerbegünstigten Übertragung von Wohnungsunternehmen wird nun erstmals durch das Bundesministerium für Finanzen im Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 (ErbStR 2011) unter der Überschrift „Grundstücksüberlassung im Rahmen eines Wohnungsunternehmens“ (RE 13b.13 ErbStR 2011) dargelegt.

Grundsätzlich gehört zum erbschaftsteuerlich begünstigten Vermögen inländisches Betriebsvermögen in der Form eines Einzelunternehmens, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer Personengesellschaft sowie eine Beteiligung von mehr als 25% an einer Kapitalgesellschaft.

Besteht das Vermögen jedoch zu mehr als 50% aus sogenanntem Verwaltungsvermögen, zu dem insbesondere Grundstücke gehören, die Dritten zur Nutzung überlassen sind, ist die Begünstigung grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu enthält § 13 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 d) ErbStG eine Rückausnahme: Eine schädliche Nutzungsüberlassung ist danach nicht anzunehmen, wenn der Grundbesitz

zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehört und Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von eigenen Wohnungen besteht, und dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert („Wohnungsunternehmen“).

Ob die Vermietung der Wohnungen den Hauptzweck des Betriebs ausmacht, richtet sich nach dem Verhältnis des Werts der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke zum Gesamtwert aller vermieteten Grundstücke. Erforderlich ist, dass der Wert der Wohnungen (Grundbesitzwert) mehr als 50% des Wertes aller Grundstücke des Betriebs betrifft. Diese Prüfung ist betriebsbezogen und nicht für das gesamte auf den Erwerber übergehende Vermögen vorzunehmen. Dies bedeutet, dass es unschädlich ist, wenn ein Wohnungsunternehmen auch vermietete Gewerbeimmobilien besitzt, sofern hierdurch die 50%-Grenze nicht überschritten wird. Auch diese Gewerbeimmobilien zählen dann zum begünstigten Vermögen.

Besonders umstritten war bisher, wann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. d. § 13 b ErbStG vorliegt. Nach dem Entwurf der Erbschaftsteuer-richtlinien sprechen folgende Indizien für einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

- Umfang der Geschäfte
- Unterhalten eines Büros
- Buchführung zur Gewinnermittlung
- Umfangreiche Organisationsstruktur zur Durchführung der Geschäfte
- Bewerbung der Tätigkeit
- Anbieten der Dienstleistung/der Produkte einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber.

Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen hält. Der notwendige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss allerdings nicht direkt bei dem Betrieb vorliegen, der übertragen wird. Ein Wohnungsunternehmen liegt auch dann vor, wenn die Vermietung und Verwaltung

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgt
- durch ein Tochterunternehmen erfolgt oder
- einem externen Dienstleister übertragen wurde.

Auch wenn der Richtlinienentwurf die Anforderungen des Gesetzes konkretisiert, bleiben im Detail Auslegungsspielräume, die eine sorgfältige Prüfung der Situation und ggf. ergänzende Gestaltungen verlangen.

Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 4.11.2011 wurde das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem zuvor Bundestag und Bundesrat zugestimmt hatten. Vorausgegangen war eine Einigung im Vermittlungsausschuss, da der Bundesrat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zunächst abgelehnt hatte. Nicht berücksichtigt wurde dabei der Vorschlag der Bundesregierung, die Einkommensteuererklärung künftig nur alle zwei Jahre abzugeben.

Auch wenn keine großen Änderungen im Steuerrecht beschlossen wurden, so enthält das Steuervereinfachungsgesetz 2011 doch zahlreiche Einzelmaßnahmen, die unter anderem der Vereinfachung der Besteuerung dienen oder die elektronische Kommunikation vereinfachen sollen. So werden Nachweispflichten für die Absetzbarkeit einiger Ausgaben gestrichen oder vereinfacht. Für Unternehmen wird vor allem die Erstellung elektronischer Rechnungen erleichtert (siehe dazu den Kommentar in diesem Heft). Im Einzelnen gibt es die folgenden Änderungen:

- Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro
- Erleichterungen für Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügelgrenze für volljährige Kinder beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag
- Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale
- Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute
- Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens
- Gleichstellung der Steuerfreiheit von Stipendien aus unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Mitteln
- Besteuerung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses
- Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung und Verzicht auf das Erfordernis einer Totalüberschussprognose in diesen Fällen
- Vereinfachung der Besteuerung außerordentlicher Einkünfte aus Forstwirtschaft
- Erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden in Katastrophenfällen
- Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Gewinnausschüttungen von Genossenschaften
- Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft
- Erfordernis einer Betriebsaufgabeerklärung in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung
- Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung, Verzicht auf das Erfordernis einer digitalen Signatur
- Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen nach § 18 Grunderwerbsteuergesetz
- Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Elektronische Abgabe der Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer
- Einführung eines Feststellungsverfahrens für betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer
- Meldung von Auslandssachverhalten nur noch einmal jährlich
- Anpassung der besonderen 3-monatigen Steuerklärungsfrist für Land- und Forstwirte an die Regelabgabefrist von 5 Monaten
- Verdopplung der für Anzeigen von Vermögensverwahren und -verwaltern für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer geltenden Bagatellgrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro.

Der erhöhte Arbeitnehmer-Pauschbetrag gilt schon für das Jahr 2011. Die meisten der übrigen Regelungen treten zum 1.1.2012 in Kraft. Inwieweit mit dem Gesetz die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung oder die Unternehmen tatsächlich von Bürokratiekosten entlastet werden, wird die Zukunft zeigen.

Immobilien

Denkmalbehörde muss erhöhte AfA bestätigen

Voraussetzung dafür, dass der Steuerpflichtige eine erhöhte Absetzung für den Herstellungsaufwand von Baudenkmalern geltend machen kann, ist u. a. eine Bescheinigung der zuständigen Landesdenkmalschutzbehörde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Beschluss vom 20.7.2010 die Rechtsauffassung des vorinstanzlichen Finanzgerichts bestätigt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Einkommensteuerbescheides bestehen, wenn in diesem allein aufgrund der noch fehlenden Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde die Steuervergünstigung nach

den §§ 10f, 7i EStG nicht berücksichtigt wird. Nach seiner Auffassung hat in diesem Fall eine Schätzung zu erfolgen. Nach der nun erfolgten Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes wird diese Entscheidung des BFH jedoch über den genannten Einzelfall hinaus nicht angewendet. Bis zur Vorlage der Bescheinigung sei ein Anspruch auf die Steuervergünstigung noch nicht entstanden und könne weder im Rahmen einer Schätzung noch bei einer vorläufigen Steuerfestsetzung berücksichtigt werden.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.